



Brüssel, den 17. Juni 2021
(OR. en)

9688/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0085(NLE)**

AVIATION 156
RELEX 539
COEST 134
NIS 17
OC 29
AM 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Republik Armenien einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens
– Annahme

1. Der oben genannte Entwurf eines Abkommens ist das Ergebnis der Verhandlungen, die die Kommission auf der Grundlage der vom Rat am 1. Dezember 2016 erteilten Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Armenien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum geführt hat. Der Entwurf eines Abkommens wurde am 24. November 2017 paraphiert.
2. Die Kommission hat dem Rat am 8. April 2021 ihre Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des genannten Entwurfs eines Abkommens und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens vorgelegt (Dokumente 7656/21 und 7650/21).
3. Die Mitglieder der Gruppe „Luftverkehr“ haben den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung auf informellen Videokonferenzen am 15. April und 29. April 2021 geprüft. Darüber hinaus wurden die Delegationen im Rahmen einer schriftlichen Konsultation am 20. Mai 2021 konsultiert.

4. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene sind der Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung sowie der Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet worden.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8452/21) und den Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7738/21) zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann.
6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
7. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung des Entwurfs eines Abkommens und seine vorläufige Anwendung von den Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsparteien dieses Abkommens neben der Union ebenfalls unterstützt werden.